



Kurzinformation

Einzelfragen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern

Der Schutz der **Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern** wird nach dem deutschen Strafrecht insbesondere durch die Vorschrift des **§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB** gewährleistet.

Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

„eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt [...]“.

Unter den Begriff der Bildaufnahme fallen dabei alle Handlungen, mit denen Abbildungen, sowohl Standbilder als auch Bildsequenzen, auf einem Aufnahmemedium aufgezeichnet werden, sei es auf herkömmlichem Weg mittels Filmmaterial oder moderner mit den inzwischen üblichen Datenträgern unterschiedlichster Art, insbesondere Mobiltelefonen (vgl. Graf, Rn. 24).

Die Verletzung der **postmortalen Persönlichkeitsrechte bereits verstorbener Unfallopfer** werden demgegenüber durch die erst im Jahr 2021 neu eingefügte Regelung des **§ 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB** sanktioniert. Demnach ist nunmehr auch eine solche Aufnahme strafbar,

„die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt [...]“.

Die zuvor bestehende Regelungslücke (vgl. so etwa BR-Drs. 8/20), wonach die Abbildung bereits verstorbener Unfallopfer bislang in aller Regel straflos war, bestand besonders deshalb,

„weil das bisherige Tatbestandskorrektiv „Hilflosigkeit der abgebildeten Person“ infolge des Umstandes nicht greifen konnte, dass die verstorbene Personen nicht mehr hilflos sein kann“ (vgl. Graf, Rn. 55 m.w.N.).

Hintergrund der erfolgten Neuregelung war es ausweislich der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 8/20) zudem insbesondere, der zunehmenden Verfügbarkeit von Kameras sowie der Möglichkeit, diese aufgrund ihrer geringen Größe einfach und unauffällig zu nutzen, Rechnung zu tragen.

Das durch § 201 a StGB geschützte Rechtsgut, ist das **Recht am eigenen Bild**, welches als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich gewährleistet wird (vgl. Kühl). Dies einschränkend und abwägend sieht **§ 201a Abs. 4 StGB** jedoch bestimmte Ausnahmen vor. Die vorstehend genannten Strafandrohungen gelten daher nicht für Handlungen, die

„in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen“.

Dieser oftmals als „Sozialadäquanzklausel“ (vgl. etwa Graf, Rn. 98) bezeichnete Rechtfertigungsgrund soll dementsprechend insbesondere auch gewährleisten, dass der **Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** bei der Anwendung und Subsumtion des § 201a StGB hinreichende Berücksichtigung zukommt (vgl. ebenda).

Quellen:

- Gesetzentwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, BR-Drs. 8/20 vom 3. Januar 2020, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2020/0008-20.pdf>.
- Graf, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, Kommentierung zu § 201a StGB.
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.
- Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 201a StGB, Rn. 1.
- Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020, BGBl. I 2020, Nr. 45 14.10.2020, S. 2075

StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 2. Mai 2022).
